

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Stadt-/Kreisverwaltungen
Jugendamt
im Gebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Jugendverbände auf Landesebene

Landesvereinigung Kulturelle Jugendarbeit NRW

Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit NRW

Arbeitsgemeinschaft Haus der offenen Tür NRW

Paritätisches Jugendwerk NRW

Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege im Gebiet
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Servicezeiten:

Mo.-Do. 08:30-12:30, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Ansprechpartner:
Nils Faryn

Tel.: 0251 591-5733

Fax: 0251 591-6822

E-Mail: nils.faryn@lwl.org

Az.: 50 30 00

02.04.2020

Informationsschreiben der Landesjugendämter Rheinland und Westfalen zum Kinder- und Jugendförderplan NRW und der Titelgruppe 68 – Koordinierung der Maßnahmen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien und für junge Geflüchtete

Sehr geehrte Damen und Herren,

die aktuelle Corona-Pandemie und die damit einhergehenden Konsequenzen stellen für alle Beteiligten der Kinder- und Jugendförderung in Nordrhein-Westfalen eine große Herausforderung dar.

Mit diesem Informationsschreiben, das in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Kinder, Familien, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW (MKFFI) erarbeitet wurde, möchten wir Ihnen als Träger der Jugendhilfe Unsicherheiten bezüglich laufender und anstehender *Förderungen aus dem Kinder- und Jugendförderplan NRW (KJFP)* und der *Projekte aus der Titelgruppe 68 (Koordinierung der Maßnahmen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien und für junge Geflüchtete)* nehmen.

Trotz der aktuellen Ausnahmesituation sind die bestehenden Verfahren im KJFP und der Titelgruppe 68 die Grundlage der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Trägern und den Landesjugendämtern. Unser gemeinsames Anliegen ist es, die Strukturen zu sichern und die Arbeitsfähigkeit der Jugendförderung aufrecht zu erhalten.

Die Erlasse des MKFFI vom 13. und 16. März sowie der aktuelle Erlass des Ministeriums der Finanzen NRW vom 01.04.2020 stellen die rechtliche Grundlage dieses Schreibens dar und werden als Anlage bereitgestellt.

Hinweis: Die folgenden Regelungen gelten nicht für die Position 1.15 KJFP NRW – Investitionen.

I. Bewilligte und laufende Projekte aus dem KJFP NRW

Dies betrifft Maßnahmen, die in Vorjahren mit einer Laufzeit bis in 2020 bewilligt wurden sowie Maßnahmen, die im Jahr 2020 bewilligt wurden und derzeit durchgeführt werden.

Bitte beachten Sie dabei die folgenden Regelungen:

1. Eine Verlängerung der Projektlaufzeit bis zum 31.12.2020 ist grundsätzlich möglich. Hierzu ist per Mail ein formloser Änderungsantrag an die zuständige Ansprechperson des Landesjugendamtes zu richten. Der Antrag muss konkret auf eine Maßnahme/ein Projekt bezogen sein.
2. Erfolgt eine Verlängerung der Maßnahme gem. Ziffer 1, können abgerufene, aber noch nicht verwendete Mittel zunächst beim Träger der Maßnahme verbleiben. Zur Sicherstellung der Liquidität der Zuwendungsempfänger kann die zeitliche Beschränkung der Nr. 7.2 VV/VVG zu § 44 LHO über die bisherigen zwei Monate hinaus angepasst werden. Der Zeitraum darf dabei nicht über das Jahresende hinausreichen. Die bereits abgerufenen Mittel müssen also nicht innerhalb von zwei Monaten nach Mittelabruf verausgabt werden und eine etwaige Verzinsung erfolgt ebenfalls nicht.
Die Regelungen der Ziffern 5.4, und 8.3.1 und 8.4 (ANBest-P) sowie 5.4, 9.3.1 und 9.4 (ANBest-G) entfallen somit für diese Mittel.
3. Eine kostenneutrale Anpassung der laufenden Maßnahmen ist möglich und wünschenswert. Dies kann durch veränderte inhaltliche Konzepte oder durch Umwidmung der Kosten erfolgen.

Voraussetzung ist hier grundsätzlich, dass die neuen Inhalte der Maßnahme oder der veränderten Tätigkeit der Jugendförderung dienlich sind, so zum Beispiel die Umwandlung von geplanten Angeboten in eine digitale Form. Bitte teilen Sie uns die inhaltlichen und zeitlichen Veränderungen in der Projektdurchführung im Rahmen der bekannten Mitwirkungspflicht mit.

Die Ansprechpersonen des LWL-Landesjugendamtes Westfalen finden Sie unter

<https://www.lwl.org/kjp>

oder entnehmen Sie dem jeweiligen Bewilligungsbescheid.

4. Projektbezogene Angebots-, Personal- und Stornokosten werden unter der Voraussetzung des Erlasses vom 13.03.2020 anerkannt. Dies gilt auch für die Honorarkosten, soweit diese nicht durch

vorherige Stornierungen vermieden werden können. Soweit eine Stornierung von Honoraraufträgen möglich ist, können Ausfallkosten unter analoger Anwendung zum Kurzarbeitergeld reguliert werden. Dieses entspricht einer Berücksichtigung in Höhe von 60 % des ausgefallenen pauschalisierten Nettoentgelts. Lebt mindestens ein Kind mit im Haushalt, beträgt das Ausfallhonorar 67 % des ausgefallenen pauschalisierten Nettoentgelts. Dabei liegen die Regelungen bezüglich der Honorarkräfte grundsätzlich in der Verantwortung der Träger. Die genannten Kosten können entsprechend der prozentual anteiligen Kostenzusage im Bescheid anerkannt werden. Der Eigenanteil ist entsprechend einzubringen.

II. Institutionelle Förderungen

Die Regelungen zur inhaltlichen Veränderung und Umwidmung von Kosten im Rahmen der Projektförderung gelten hier entsprechend.

III. Fachbezogene Pauschalen

Da der Aufwand für die Träger im Bezug auf Betriebs-, Personal-, Ausfall- und Stornokosten weiterhin besteht, gibt es keine Auswirkungen auf die Fachbezogene Pauschale. Veränderungen müssen den Landesjugendämtern nicht mitgeteilt werden.

IV. Abwicklung noch nicht bewilligter Anträge aus dem KJFP NRW im laufenden Förderjahr

1. Die eingegangenen Projektanträge werden entsprechend der Richtlinien zum Kinder- und Jugendförderplan in der Fassung vom 05.11.2018, zuletzt geändert am 19.05.2019, der Beurteilungs- und Fördermaßstäbe, der fachlichen und wirtschaftlichen Bewertung, der räumlichen Verteilung sowie unter Berücksichtigung der Heterogenität von Trägern und Trägergruppen bewilligt. Bitte beachten Sie, dass ein Anspruch auf die Förderung von Projektanträgen nicht besteht.
2. Falls Sie aufgrund der aktuellen Situation inhaltliche und zeitliche Anpassungen vornehmen möchten, wie beispielsweise die phasenweise Einbeziehung von alternativen, digitalen Formaten, ist dies in Absprache mit den Landesjugendämtern grundsätzlich möglich. Dazu werden die Landesjugendämter sich direkt mit Ihnen in Verbindung setzen.
3. Für die inhaltliche Beratung bezüglich der Veränderungen stehen Ihnen die Kolleginnen und Kollegen der Jugendförderung zur Verfügung. Die Ansprechpersonen finden Sie auf der oben stehenden Webpräsenz des LWL-Landesjugendamtes Westfalen.

V. Informationen zur Abwicklung der Titelgruppe 68

Für die Titelgruppe 68 - Koordinierung der Maßnahmen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien und für junge Geflüchtete - gelten entsprechend die Regelungen in Abschnitt I dieses Schreibens.

Die aktuelle Situation ist alles andere als einfach. Durch die gemeinsame und vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Beteiligten werden wir jedoch die aktuellen Herausforderungen im Sinne der Kinder und Jugendlichen bewältigen!

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Gez. Nils Faryn

Anlage

Erlass des MKFFI vom 13.03.2020
Erlass des MKFFI vom 16.03.2020
Erlass des FM vom 01.04.2020

Nachrichtlich:

Landesjugendring NRW
Kommunale Spitzenverbände